

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Manfred L. Pirner

Religionslehrerin u. -lehrer, evangelisch

in: *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht*

Leiden: Brill (2020)

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Brill: <https://brill.com/page/selfarchiving/sharing-your-work-selfarchiving>

Your IxTheo team

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Manfred L. Pirner

Religionslehrerin u. -lehrer, evangelisch

in: *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht*

Leiden: Brill (2020)

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Verlags Brill publiziert:

<https://brill.com/page/selfarchiving/sharing-your-work-selfarchiving>

Ihr IxTheo-Team

Religionslehrerin u. -lehrer, Evangelisch

Manfred L. Pirner in Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht (LKRR).

Die zentralen rechtlichen Vorgaben für den Religionsunterricht in Deutschland und damit auch für R. finden sich in Art. 7,3 GG: "Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen." So wie Art. 7 insgesamt im Wesentlichen der Ausübung des Grundrechts auf Religionsfreiheit (Art. 4 GG) dient, stellt Satz 3 in diesem Zusammenhang die negative Religionsfreiheit von R. sicher. In manchen Länderverfassungen wird darüber hinaus betont, dass Lehrkräfte auch nicht "gehindert" werden dürfen, Religionsunterricht zu erteilen (vgl. z.B. BY.Verf Art. 136, 3). Art. 7 GG bestimmt den Religionsunterricht als konfessionellen Unterricht, der im Sinne einer "res mixta" von Staat und betreffender Religionsgemeinschaft gemeinsam verantwortet wird. Für R. bedeutet dies, dass sie eine Zustimmung bzw. "Bevollmächtigung" durch ihre Religionsgemeinschaft benötigen, um das Fach unterrichten zu dürfen (ev.: "vocatio", kath.: "missio"). Auch die Religionslehrerbildung wird von den Religionsgemeinschaften mitbestimmt und beaufsichtigt. Andere Regelungen gibt es denjenigen Bundesländern, die sich auf Art. 141 GG berufen; dies sind gegenwärtig Berlin, Brandenburg und Bremen. Die wichtigsten Stellungnahmen der EKD zum Religionsunterricht stellen die Denkschriften von 1994 und 2014 dar (Kirchenamt der EKD, 1994; 2014); rechtliche Aspekte werden auch in Burrichter u.a, 2012, angesprochen.

Burrichter, R. et al., Professionell Religion unterrichten. Ein Arbeitsbuch, Stuttgart 2012.

Kirchenamt der EKD (Hg.), Identität und Verständigung. Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität. Eine Denkschrift, Gütersloh 1994.

Kirchenamt der EKD (Hg.), Religiöse Orientierung gewinnen. Evangelischer Religionsunterricht als Beitrag zu einer pluralitätsfähigen Schule. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2014.